

**27. V. 1100. Vormundschaft.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Staatsrat des Kantons Tessin zu schreiben:

Mit dortigem geschätzten Schreiben vom 6. Mai 1898 gebt Ihr uns in Beantwortung unseres Besuches vom 20. April 1898 in Vormundschaftsachen der hinterlassenen Knaben des in Kairo verstorbenen Giacomo Lepori von Castagnola und Zürich davon Kenntniss, daß die Vormundschaft über beide Knaben Lepori durch die Gemeinde-

behörde von Castagnola ausgeübt werde und daß Letztere die Ausfolgung einer Abschrift des Inventars über den Nachlaß des Vaters Lepori an die Vormundschaftsbehörde von Zürich ablehne.

Das Waisenamt der Stadt Zürich, welches von Euerem Schreiben Einsicht genommen, beharrt jedoch auf seinem Verlangen, daß ihm eine Abschrift des Inventars übermittelt werde, indem es geltend macht: „Nach Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler ist die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes verpflichtet, der heimatlichen Behörde auf Verlangen über alle die Vormundschaft betreffenden Fragen Aufschluß zu erteilen“.

Gestützt auf diese Bestimmung und unter Hinweis auf den Kommentar des Herrn Dr. jur. H. Bader hält das Waisenamt Zürich sein Begehren um Zustellung der Inventarsabschrift als durchaus gerechtfertigt und ersucht uns angelegentlich, demselben Nachdruck zu verschaffen.

Indem auch wir die angeführte Gesetzesbestimmung für zutreffend und demgemäß den Standpunkt des Waisenamtes Zürich als richtig erachten, stellen wir bei Euch das Gesuch, dem erneuerten Verlangen nach einer Inventarabschrift bei der Gemeindebehörde von Castagnola geneigtest Nachachtung verschaffen zu wollen.

---